

Erläuterungen zum Exekutionsverfahren (Betreibung)

Fassung Juni 2021

Das Exekutionsverfahren ist in der Exekutionsordnung ([EO](#)) geregelt. Es dient der Durchsetzung eines in einem Exekutionstitel festgeschriebenen Anspruchs des Gläubigers (betreibende Partei) gegen den Schuldner (verpflichtete Partei).

1. Voraussetzung für einen Exekutionsantrag ist ein **rechtskräftiger Exekutionstitel**, zum Beispiel: Ein Zahlbefehl des Landgerichts, ein Urteil oder ein Beschluss eines inländischen Gerichts.

Wird eine Exekution aufgrund eines ausländischen Exekutionstitels beantragt (nur möglich bei bestehendem Vollstreckungsabkommen mit dem jeweiligen Land), ist dieser im Original und versehen mit einer Rechtskraftbestätigung vorzulegen.

2. Besteht noch kein rechtskräftiger Exekutionstitel, kann vom Gläubiger zuerst der Erlass eines **Zahlbefehls** gegen den Schuldner beantragt werden (sog. Schuldtriebverfahren vgl. §§ 577 – 593 ZPO). Wird gegen den vom Gericht erlassenen Zahlbefehl vom Schuldner innert 14 Tagen Widerspruch erhoben, so verliert der Zahlbefehl seine Kraft. Hierüber werden der Gläubiger und der Schuldner schriftlich verständigt. Wird innert 14 Tagen kein Widerspruch erhoben, so kann mit dem rechtskräftigen Zahlbefehl ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden.

3. Exekutionsmittel:

Im Rahmen der Exekutionsführung wegen offenen Geldforderungen kann entweder auf das unbewegliche Vermögen (Grundstücke) oder auf das bewegliche Vermögen (Fahrnisse, Bank- oder Lohnguthaben) des Schuldners gegriffen werden. Dabei stehen insbesondere folgende Exekutionsmittel zur Verfügung:

3.1 Die Exekution auf das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Stockwerkeigentumseinheiten) erfolgt mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung und Zwangsversteigerung.

3.2 Die Exekution auf das bewegliche Vermögen kann erfolgen durch:

- Lohnexekution beim Arbeitgeber des Schuldners (Gehalts- oder Lohnpfändung) - siehe Ziffer 4.
- Guthabepfändung bei einem Drittschuldner (z.B. Bankguthaben) – siehe Ziffer 5.
- Fahrnisexekution (bewegliche körperliche Sachen, die werthaltig sind) – siehe Ziffer 6.

4. Lohnexekution (Art. 210 -236 EO):

Bei einer Lohnexekution (bzw. Lohnpfändung) werden Lohnansprüche des Schuldners bei seinem Arbeitgeber gepfändet. Ist dem Gläubiger der Arbeitgeber des Schuldners nicht bekannt, so ist im Exekutionsantrag zwingend auch das Geburtsdatum des Schuldners anzugeben, welches unter Vorlage des Exekutionstitels bei der Wohnortgemeinde des Schuldners in Erfahrung gebracht werden kann. Der Arbeitgeber als Drittschuldner wird gemäss Art. 223 EO aufgefordert eine sog. Drittschuldneräusserung abzugeben, sofern im Antrag nicht darauf verzichtet wird. In dieser muss sich der Arbeitgeber unter anderem darüber erklären, ob er die gepfändete Forderung als begründet anerkennt und bereit ist Zahlung zu leisten oder nicht.

Der Gläubiger kann eine Lohnexekution mit unbekanntem Arbeitgeber erst dann nochmals beantragen, wenn seit der vorigen Exekutionsbewilligung ein Jahr vergangen ist oder glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner inzwischen eine entsprechende Forderung erworben hat.

5. Guthabenpfändung und Überweisung (Art. 210 -236 EO):

Bei einer Guthabenpfändung wird eine Forderung, welche der Schuldner gegenüber einem Drittschuldner hat (z.B. Bankguthaben) gepfändet und im Anschluss an den Gläubiger überwiesen. In einem Exekutionsantrag auf Guthabenpfändung ist daher vom Gläubiger zwingend ein Drittschuldner (auch mehrere möglich) anzugeben (z.B. genaue Bezeichnung der Bank samt Adresse). Diesem Drittschuldner wird die Exekutionsbewilligung zugestellt mit dem Auftrag eine sog. Drittschuldneräusserung (Art. 223 EO) abzugeben. In dieser muss sich dann z.B. die Bank unter anderem darüber erklären, ob sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennt und bereit ist Zahlung zu leisten oder nicht. Diese Drittschuldneräusserungen der Banken kosten mindestens CHF 43.10 pro Äusserung und sind, zunächst vom Gläubiger zu bezahlen. Falls keine Drittschuldneräusserung gewünscht ist, ist im Antrag explizit auf eine solche zu verzichten.

6. Fahrnispfändung, Schätzung, Verkauf (Exekution auf bewegliche körperliche Sachen, Art. 168 – 209 EO):

Die Fahrnispfändung zielt auf bewegliche körperliche Sachen, die werthaltig sind (z.B. Fahrzeuge, Notebooks, Einrichtungsgegenstände usw.). Bewilligt das Gericht die Exekution durch Pfändung und Verkauf von beweglichen Sachen, wird der Gerichtsvollzieher beim Schuldner vorstellig und versucht die offene Forderung in Form von Bargeld einzuziehen. Ist dies nicht erfolgreich, überprüft der Gerichtsvollzieher, ob pfändbare Sachen vorhanden sind. Solche werden gegebenenfalls in einem Pfändungs- und Schätzungsprotokoll aufgenommen und das Verfahren mit Schätzung und Verkauf (Versteigerung) der vorgefundenen Sachen fortgeführt. Der Versteigerungserlös abzüglich der Versteigerungskosten steht dem Gläubiger zu.

7. Hinweise zu den verschiedenen Exekutionsmitteln:

Verschiedene Exekutionsmittel können auch kombiniert beantragt werden.

Eine Lohnexekution geht einer gleichzeitig beantragten Fahrnispfändung vor. Die Fahrnispfändung wird daher erst dann in Vollzug gesetzt, wenn die Lohnexekution erfolglos geblieben ist.

8. Gebühren:

Gerichtliche Eingaben können eine Gebührenpflicht auslösen. Die Höhe der Gerichtsgebühr kann dem Gerichtsgebührengesetz ([GGG](#)) entnommen werden. Anträge auf Erlassung eines Zahlbefehls und Exekutionsanträge lösen eine Gebührenpflicht aus (siehe Gebührenliste im Anhang). Die Gebühren sind vom Gläubiger nach durch das Gericht vorgenommener Gebührenbestimmung (Rechnungsstellung) zu bezahlen. Eine eingebrachte Eingabe (Antrag) wird vom Gericht erst nach Bezahlung der Gerichtsgebühren bearbeitet.

9. Formulare:

Formulare für die Beantragung einer Exekution oder eines Zahlbefehls sind auf www.gerichte.li (Service - Online-Schalter) oder direkt unter folgenden Links abrufbar:

- [Exekutionsantrag](#)
- [Antrag auf Erlassung eines Zahlbefehls](#)

Allgemeine Hinweise:

Sämtliche Anträge oder sonstige Eingaben an das Gericht sind jeweils versehen mit einer Original-Unterschrift einzubringen.

Wird eine Partei durch eine andere Person vertreten, ist zwingend auch eine unterzeichnete Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift einzubringen (gilt nicht bei Rechtsanwälten als Parteienvertreter).

Wird ein Zahlbefehl oder eine Exekution gegen eine juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Anstalt etc.) beantragt, ist dem Antrag ein aktueller Handelsregisterauszug des Schuldners beizulegen (der Handelsregisterauszug ist erhältlich beim Amt für Justiz, [Abteilung Handelsregister](#), Vaduz, Tel. 236 62 00).

Im Rahmen einfacher Fälle besteht die Möglichkeit einer unentgeltlichen Rechtsberatung durch die Gerichtspraktikanten beim Landgericht und können bei diesen auch Anträge zu Protokoll gegeben werden.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen (Exekutionsordnung) zu konsultieren und in besonderen oder komplexen Fällen anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren

(Auszug aus Gebührentabelle gemäss Anhang zu Art. 30 Abs. 1
Gerichtsgebührengesetz)

Exekutionsverfahren

Die Gebühr beträgt:

					CHF	
Bemessungsgrundlage bis	CHF	100			10.00	
Bemessungsgrundlage über	CHF	100	bis	CHF	500	20.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	500	bis	CHF	1000	30.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	1000	bis	CHF	10 000	50.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	10 000	bis	CHF	50 000	90.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	50 000	bis	CHF	100 000	170.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	100 000	bis	CHF	500 000	850.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	500 000	bis	CHF	1 000 000	1'750.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	1 000 000				3'400.00

Schuldentriebverfahren (Zahlbefehle)

Die Gebühr beträgt:

					CHF	
Bemessungsgrundlage bis	CHF	100			10.00	
Bemessungsgrundlage über	CHF	100	bis	CHF	500	20.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	500	bis	CHF	1000	30.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	1000	bis	CHF	10 000	50.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	10 000	bis	CHF	100 000	90.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	100 000	bis	CHF	500 000	170.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	500 000	bis	CHF	1 000 000	340.00
Bemessungsgrundlage über	CHF	1 000 000				850.00